

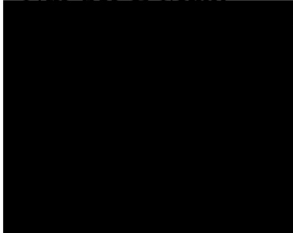


STADT SCHWERTE

Stadt Schwerte | Postfach 1729 | 58212 Schwerte

Hansestadt an der Ruhr | Der Bürgermeister

Nur per E-Mail:



@fragdenstaat.de

Rechtsamt
Rathausstr. 31, 58239 Schwerte

Öffnungszeiten

Montag - Freitag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr -16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr -17:00 Uhr

Es berät Sie:

Sandra Brinkmann

E-Mail: [redacted]@stadt-schwerte.de
Zimmer: [redacted]

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Telefon	Telefax	Datum
225891	IFG 6/21	0 23 04/104-[redacted]	0 23 04/104-712	26.10.2021

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land NRW (IFG NRW), § 2 Abs. 1 S. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) NRW, VIG (Verbraucherinformationsgesetz) vom 31.07.2021

Sehr geehrte(r) [redacted]

- hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 31.07.2021 die unter II. aufgeführten Informationen.
- Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 31.07.2021, hier eingegangen am 02.08.2021, beantragten Sie Zugang zu Informationen nach dem IFG NRW, UIG NRW und dem VIG. Sie baten um Nennung der Kosten für die Kampagne „Pat*innen für Schwertes Bäume“ sowie um Mitteilung der Anzahl der Patenschaften sowie der Standorte der Bäume.

Zudem baten Sie um Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

II.

Ich kann Ihnen folgende Informationen erteilen:

Die neu aufgelegte Werbung für Baumpat*inne hat ihren Ursprung in einem Bürgerantrag. Die Kosten für die Vorbereitung und Nachbereitung der politischen Diskussion sind nicht feststellbar. Die Kosten für die Auflage des Flyers beliefen sich auf 63,85 €.

Neuen Baumpat*innen wird ein Satz Arbeitshandschuhe im Wert von 1,50 und 2,00 € zur Verfügung gestellt. Bei Jungbäumen gegebenenfalls zusätzlich ein Bewässerungssack, der Kosten von rund 10 € verursacht. Die Kosten für die Versicherung bei der Berufsgenossenschaft können derzeit noch nicht beziffert werden, da dies abhängig von der Anzahl der Teilnehmer*innen ist. Hinzu kommen noch – abhängig der Anzahl der Teilnehmer*innen – Kosten für zukünftige Verwaltungsleistungen wie telefonische Beratung, Vorbereitung abzuschließender Vereinbarungen sowie Portokosten, die ebenfalls nicht beziffert werden können.

IFG ABRAHAM.DOCX

Seit Anfang der 90er-Jahre wurden 120 Patenschaften begründet; diese haben allerdings keinen Bezug zu der neuen Kampagne.

Die Baumstandorte verteilen sich auf das gesamte Stadtgebiet.

III.

Gemäß Ziffer 1.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) ergeht eine schriftliche Auskunft gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

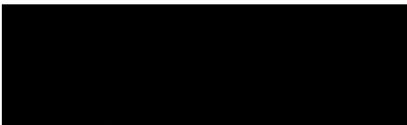
Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 IFG NRW:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz des Landes NRW gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ass. jur.